

Beschlussvorlage Amt
Abstimmung über die Abwahl des Amtsdirektors des Amtes Schlaubetal

Beschlussvorlagen Nr.	BV/01/2025/014
Einreicher:	Franziska Nieswand
Sachgebiet:	Innere Verwaltung

Beratungsfolge	Termin	
Amtsausschuss	17.04.2025	

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Abwahl des Amtsdirektors gemäß Antrag vom 04.03.2025.

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltung

Sachdarstellung

Gemäß § 138 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann der Antrag auf Abwahl des Amtsdirektors nur von einer Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses, gemeinsam und eigenhändig unterschrieben, gestellt werden. Dieser Antrag wurde mit 10 Unterschriften von 14 Mitgliedern des Amtsausschusses, am 04.03.2025, beim Vorsitzenden des Amtsausschusses eingereicht. Zwischen dem Zugang des Antrages bei dem Vorsitzenden des Amtsausschusses (04.03.2025) und der öffentlichen Sondersitzung des Amtsausschusses (17.04.2025) muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Diese sogenannte Abkühlungsfrist ist mit dem Datum der heutigen Sitzung eingehalten worden. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses (9,33 Stimmen). Somit sind 10 Stimmen erforderlich, um diese Mehrheit zu erreichen. Der Stellvertreter des Amtsdirektors muss den Amtsdirektor unverzüglich nach Beschluss des Amtsausschusses abberufen.

Finanzielle Auswirkungen: ja ☒ nein ☐

Beamten-gesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamten-gesetz - LBG)

§ 123 Kommunale Wahlbeamte

(5) „... Kommunale Wahlbeamte scheiden mit Ablauf des Tages ihrer Abwahl aus dem Amt aus. Sie erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Besoldung und Versorgung nach den für abgewählte Wahlbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften. ...“

Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG)

§ 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die in den einstweiligen Ruhestand

versetzt worden sind, erhalten für den Monat, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands gezahlt.

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Beamtenversorgungsgesetz - BbgBeamtVG)

§ 66

Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 30 des Beamtenstatusgesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit ihrer oder seiner Entlassung befunden hat. § 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

In den Jahren 2025-2028 entstehen demnach zusätzliche Personalkosten in erheblicher Höhe, die bei den zukünftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen sind.

Die Mehrkosten für eine Besetzung der Amtsdirektorenstelle bei einer gegebenen Neuwahl für das Jahr 2025 können durch Einsparungen bei den Personalkosten gedeckt werden.



Mario Quast
Amtsdirektor